

inter 3 Datenschutzerklärung

1 Grundsätze

(1) Es werden nur personenbezogene Daten erhoben, die für einen bestimmten Verwendungszweck unbedingt erforderlich sind. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf immer der Einwilligung der betroffenen Person.

(2) Daten werden grundsätzlich anonymisiert oder pseudonymisiert. Personenbezogene Daten werden verschlüsselt und getrennt von nicht-personen-bezogenen Daten gespeichert. Die Zugriffsberechtigung unterliegt strengen Kriterien, Zugriffe und Verarbeitungsschritte werden entsprechend der DSGVO dokumentiert.

(3) Personenbezogene Daten werden grundsätzlich vernichtet, wenn ihr Verwendungszweck erfüllt ist oder die betroffene Person ihre Einwilligungserklärung widerruft.

(4) Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im firmeneigenen IT-Netzwerk.

(5) inter 3 kommt seinen Auskunftspflichten gegenüber (potenziell) betroffenen Personen und Aufsichtsbehörden laut DSGVO vollumfänglich nach.

2 Umsetzung der Begriffsbestimmung „personenbezogene Daten“

(1) Art. 4 Abs. 1 DSGVO definiert als personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind“

(2) Grundsätzlich wird auf die Erhebung personenbezogener Daten verzichtet, insofern sie für die Erhebung, Auswertung, Weiterverarbeitung und Prozess-dokumentation nicht zwingend erforderlich sind.

(3) Über die Aggregation einzelnen soziodemografischer Angaben (Alter, Geschlecht, Bildung, Einkommen, Beziehungsstatus, berufliche Position, Milieu, Wohnort usw.) wird eine natürliche Person identifizierbar. Jegliche von inter 3 erhobenen soziodemografischen Daten werden daher pseudonymisiert oder, falls die Aussagekraft der Daten nicht erheblich geschmälert wird, anonymisiert.

(4) Besondere Merkmale sind jene, die eine Person unabhängig ihrer soziodemografischen Merkmale, ihres Namens oder einer individuellen ID identifizierbar machen.

Dazu gehören bspw. auch herausgehobene berufliche oder öffentlich/ gesellschaftliche Positionen und Funktionen. Sie werden ebenfalls anonymisiert oder pseudonymisiert.

(5) Grundsätzlich wird immer der Kontext einer Datenerhebung berücksichtigt, denn er grenzt die Zahl identifizierbarer Personen teilweise stark ein. Ein Beispiel hierfür ist: Bezeichnet sich eine Person als Naturschützer, ist sie dadurch nicht identifizierbar. Gibt es im Projektkontext jedoch nur einen entsprechenden Vertreter, ist er klar identifizierbar.

3 Erhebung und Verarbeitung von Daten im Rahmen von Forschungsprojekten

3.1 Sorgfaltspflicht

(1) Als Forschungseinrichtung erhebt inter 3 im Rahmen von Forschungsprojekten regelmäßig empirische Daten zu konkreten Fragestellungen und Sachverhalten. Solche Erhebungen erfolgen mittels qualitativer (bspw. Interviews) und quantitativer (bspw. Umfragen) Methoden.

(2) Erhobene Daten bei empirischen Erhebungen bilden grundsätzlich immer individuelle Meinungen bzw. Einschätzungen ab, ausdrücklich auch, wenn es sich um Expertenein-schätzungen oder Repräsentanten einer Institution handelt. Der Umgang mit solchen Daten erfolgt daher ausnahmslos und ausdrücklich mit besonderer Sorgfalt.

(3) Dem Interviewten wird im Vorfeld der Erhebung grundsätzlich immer eine Datenschutzerklärung ausgehändigt oder elektronisch übermittelt. Sie beinhaltet Informationen über die Art (Kategorien) und den Verwendungszweck der erhobenen Daten sowie die gesetzlichen Rechte der betroffenen Person.

3.2 Erhebung qualitativer Daten (Interviews, Gruppendiskussionen, Beobachtungen)

(1) Qualitative Daten sind nicht-numerische, oft verschriftlichte oder in audiovisueller Form vorliegende Daten. Sie sind subjektive Beschreibungen und Interpretationen bestimmter Sachverhalte. In der Regel werden sie über persönliche Interviews (telefonisch, face-to-face), Gruppendiskussionen und Beobachtungen erhoben.

(2) Qualitative Daten werden schriftlich, visuell oder durch Audioaufnahmen erhoben und dokumentiert. Das Anfertigen einer solchen Dokumentation muss von allen Beteiligten explizit genehmigt werden: Entweder in Form einer schriftlichen Genehmigung oder indem die Erlaubnis auf der Audioaufnahme festgehalten wird. Beteiligte, Zeitpunkt, Ort und Dauer der Datenerhebung sind zu dokumentieren.

3.3 Erhebung quantitativer Daten (Umfragen)

(1) Quantitative Daten sind Daten, die sich in numerischen Ausdrücken festhalten lassen. Dazu gehören in erster Linie Umfragen mit standardisierten Antwortkategorien. Insofern Umfragen auch qualitative Elemente beinhalten (offene Fragen), sind diese entsprechend Punkt 3.2 zu behandeln.

(2) In der Regel realisiert inter 3 Umfragen in Form von Online-Surveys und nur in Ausnahmefällen schriftlich. Insofern die Online-Survey nicht mit der firmeneigenen IT realisiert werden, werden ausnahmslos Auftragnehmer eingebunden, die explizit DSGVO-konform arbeiten. Dies trifft auf alle entsprechenden Dienstleistungen deutscher Anbieter zu. Online-Surveys über nicht-deutsche Anbieter (bspw. Google) sind unzulässig. Werden Daten über schriftliche Fragebögen erhoben, erfolgt dies ausschließlich durch inter 3.

3.4 Pseudonymisierung und Anonymisierung

(1) Die erhobenen Daten werden schnellstmöglich anonymisiert oder pseudonymisiert.

(2) Grundsätzlich werden die erhobenen Daten anonymisiert, insofern dies deren Auswertung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Anonymisiert sind Daten dann, wenn keinerlei Rückschlüsse mehr auf die Person gezogen werden können, von der sie stammen. Welche Maßnahmen dies konkret erfasst, wird im Einzelfall entschieden; die Gründe hierfür werden dokumentiert. Der Umgang mit anonymisierten Daten fällt dann nicht mehr unter die Bestimmungen der DSGVO.

(3) Ist eine Anonymisierung unmöglich oder steht dem Verwendungszweck der Datenauswertung entgegen, werden die Daten pseudonymisiert.

(4) Personenbezogene Daten in qualitativen Daten werden beispielsweise durch Löschen, das Setzen von Platzhaltern oder das Ersetzen durch Aggregationen bei Transkriptionen anonymisiert bzw. pseudonymisiert. Die Audioaufzeichnung wird anschließend vernichtet. Mit anderen qualitativen Daten wird analog verfahren.

(5) Die Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung in quantitativen Daten erfolgt durch das Aufspalten des Datensatzes in personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten. Beiden Sätzen wird eine gemeinsame, eindeutige ID zugeordnet. Sie werden getrennt voneinander gespeichert, jener mit den personenbezogenen Daten zusätzlich verschlüsselt, passwortgeschützt und zugriffsbeschränkt.

(6) Die Rohdaten, die sowohl personenbezogene als auch nicht-personenbezogene Daten enthalten, werden nach der Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung nachhaltig vernichtet.

(7) Im Falle von Publikationen wie Projektberichten oder öffentlichkeitswirksamen Broschüren, bei der die Nennung personenbezogener Daten gewünscht ist (bspw.

Name und Institution bei Zitaten), muss die betroffene Person dem einwilligen. Die Einwilligung ist zu dokumentieren. Form und Inhalt der Veröffentlichung werden mit der betroffenen Person abgestimmt.

4 Vernichtung der Daten („Recht auf Vergessenwerden“)

(1) Die Vernichtung personenbezogener Daten erfolgt mittels dafür geeigneter Software (im Falle digitaler Daten) oder durch das Schreddern von Dokumenten. Einfaches Löschen (Papierkorb) ist unzulässig.

(2) Personenbezogene Daten werden nur für die Dauer ihres Verwendungszwecks gespeichert und verarbeitet. Im Falle empirischer Untersuchungen (bspw. Forschungsprojekte) ist diese in der Regel identisch mit der Projektlaufzeit, es sei denn mit dem Auftraggeber wurden andere Konditionen vereinbart.

(3) Verlangt die betroffene Person die Löschung ihrer Daten, indem sie ihre vormals erteilte Einwilligung widerruft, wird dem unverzüglich Folge geleistet. Die Löschung der Daten wird dokumentiert.

5 Technische, personelle und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Aus Sicherheitsgründen werden die Sicherheitsmaßnahmen an dieser Stelle nicht genannt, können aber angefragt werden.

6 Dokumentation

Die Dokumentationsmaßnahmen werden ebenfalls aus Sicherheitsgründen an dieser Stelle nicht genannt.

7 Auskunftspflichten

(1) Die betroffenen Personen haben das gesetzliche Recht zu erfahren, ob und wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet wurden.

(2) In einem solchen Fall erteilt inter 3 Auskunft über die unter Punkt 6 (2) gelisteten Informationen.